

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungs- und Studienordnung

- Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang Medieningenieurwissenschaften

mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 1. April 2026 -

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174/2019, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 216/2021 sowie durch die bereits in Kraft getretenen Vorschriften der Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ vom 5. Januar 2026 (Verkündungsblatt der Universität 281/2026), folgende Satzung.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Satzung am 10. März 2026 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 10. März 2026 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 1. April 2026 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
B. Studium	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld	4
§ 5 Regelstudienzeit	4
§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan	4
§ 7 Zulassung zu Studienabschnitten, Zulassung zu Modulen	5
§ 8 Studienfachberatung	5
§ 9 Lehr- und Prüfungssprache	5
C. Prüfungen	6
§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen	6
§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen	6

§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen	6
§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch	6
§ 14 Bachelorarbeit	6
§ 15 Bildung der Gesamtnote	8
D. Schlussbestimmungen	8
§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	8
 Anlage Studienplan	 9
Anlage Profilbeschreibung	11
Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge	15

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Details zum Prüfungsverfahren im vorgenannten Studiengang. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

B. Studium

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Bachelor of Science“

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Studienvorkenntnisse

(1) Das Studium erfordert von Studienbewerbern ein ausgeprägtes Interesse an sowie gute Grundkenntnisse in der Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und der Lehrsprache sowie die Bereitschaft, sich ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf medientechnische Problemstellungen anzuwenden.

(2) Für Module in einer anderen Lehr- und Prüfungssprache als Deutsch sowie im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (§ 9) wird für den erfolgreichen Abschluss des Studiums empfohlen, über Sprachkenntnisse der Lehr- und Prüfungssprache auf mindestens Sprachniveau B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER/CEFR) zu verfügen.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen auf dem Gebiet der Medieningenieurwissenschaften zu vermitteln, die einen Einstieg ins Berufsleben ermöglichen und zur Aufnahme eines forschungsorientierten Masterstudiums befähigen. In der Anlage „Profilbeschreibung“ werden die Qualifikationsziele und die inhaltlichen Schwerpunkte des Studienganges sowie der Bedarf der Absolventen in der Wirtschaft ausführlich benannt.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit gemäß § 52 ThürHG beträgt sechs Semester. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan

(1) Der Studienplan (Anlage) stellt Inhalt und Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen und der Bachelorarbeit (§ 14) in der Regelstudienzeit nach § 5 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

(3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus das Lehrangebot der Universität wahrzunehmen.

(4) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Selbststudium unerlässlich.

(5) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan (Anlage) beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

(6) In der Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereiche Wahlkataloge“ sind die Regelungen zu Kompetenzzielen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Wahlbereiche festgelegt (§ 3 Absatz 7 PStO-AB).

(7) Es wird angeregt, Leistungen für das Studium ab dem fünften Fachsemester während eines längeren Auslandsaufenthalts („Auslandssemester“) zu erbringen. Hierfür sollte vor Antritt des Auslandsaufenthaltes eine individuelle Studienvereinbarung abgeschlossen werden. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gilt § 26 PStO-AB.

(8) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität einschließlich der Studierendenschaft mitzuarbeiten.

§ 7 Zulassung zu Studienabschnitten, Zulassung zu Modulen

Es bestehen keine besonderen fachlichen (qualitativen und quantitativen) Voraussetzungen für die Zulassung zu Studienabschnitten und Modulen.

§ 8 Studienfachberatung

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennt einen Studienfachberater. Die individuelle Studienberatung zu allgemeinen studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung / Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Medieningenieurwissenschaften ist Deutsch. Einzelne Module im Wahlbereich können auch auf Englisch angeboten werden. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Der Modulverantwortliche legt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 9 Sätze 1 bis 3 PStO-AB in der Modulbeschreibung die konkrete Lehr- und Prüfungssprache für das jeweilige Modul fest.

(2) Für Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben (§ 9 PStO-AB), finden die Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen an der Partnerhochschule in der dort üblichen Lehr- und Prüfungssprache statt. Für die Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungsvereinbarungen.

C. Prüfungen

§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen

Es bestehen keine studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Abschlussleistungen.

§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen

(1) Die Art der zu erbringenden Abschlussleistungen (§ 10 Absatz 1 PStO-AB) ist im Studienplan (Anlage) festgelegt. Form und Dauer der Abschlussleistungen bestimmt der Modulverantwortliche in der Modulbeschreibung (§ 11 PStO-AB).

(2) Hausarbeiten oder alternative Abschlussleistungen können durch ein Kolloquium ergänzt werden (§ 11 Absatz 6 PStO-AB).

§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen

Im gesamten Studium können sechs Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden (§ 19 Absatz 1 PStO-AB).

§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch

Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt gemäß § 21 Absatz 1 PStO-AB auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmalig vor oder zu dem im Studienplan (Anlage) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch). Für die Notenverbesserung gilt § 21 Absatz 2 PStO-AB. Gemäß § 21 Absatz 3 PStO-AB können sechs Frei- und Notenverbesserungsversuche (Gesamtkontingent) in Anspruch genommen werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit als Abschlussarbeit gemäß § 24 PStO-AB ist eine Prüfungsleistung. Sie umfasst die schriftliche wissenschaftliche Arbeit und ein abschließendes Kolloquium (§ 24 Absatz 1 PStO-AB). Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu 4 / 5 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu 1 / 5 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von im Studienplan (Anlage) aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 145 Leistungspunkten voraus, worin die Prüfungsleistun-

gen des ersten bis dritten Fachsemesters vollständig nachgewiesen sein müssen. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des fünften Fachsemesters. Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen können gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 PStO-AB in den Kooperationsvereinbarungen und deren Ergänzungen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Themenstellung und die Betreuung für die Bachelorarbeit erfolgen grundsätzlich unter Verantwortung des betreuenden Hochschullehrers. Dieser muss ein Professor, Juniorprofessor, (kommissarischer) Leiter von Fachgebieten oder Lehrgruppen (soweit diese nicht bereits durch die Nennung der anderen Personengruppen erfasst sind) oder habilitierter Mitarbeiter eines Fachgebiets des Instituts für Medientechnik der Universität sein.

(4) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden/ zwölf Leistungspunkten und ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten abzuleisten. Der Bearbeitungszeitraum beginnt zu dem gemäß § 24 Absatz 7 PStO-AB vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt.

(5) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende zugelassen, wenn alle im Studienplan (Anlage) aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden und die Bachelorarbeit fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik eingereicht wurde.

Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert und einer anschließenden Diskussion von maximal 30 Minuten Dauer. Für das Abschlusskolloquium werden drei Leistungspunkte vergeben.

Es findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt, jedoch erst, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das Abschlusskolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der betreuende Hochschullehrer sein.

(6) Beabsichtigt ein Studierender, die Bachelorarbeit außerhalb der Universität anzufertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung oder des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Fachbetreuers mit Angabe und Nachweis von dessen Qualifikation,
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
- eine Betreuererklärung des betreuenden Hochschullehrers.

(7) Der betreuende Hochschullehrer ist erster Gutachter der schriftlichen Arbeit. Im Rahmen der Bestellung des zweiten Gutachters gemäß § 33 Absatz 1 PStO-AB hat der betreuende Hochschullehrer ein Vorschlagsrecht.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 17 Absatz 6 Satz 1 PStO-AB.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2025/26 immatrikulierten Studierenden.

(2) Mit Wirkung zum Ablauf des Wintersemesters 2027 / 2028 treten alle weiteren im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung geltenden Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen - sowie Studienordnungen für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ außer Kraft. Für Studierende, welche bis zum Außer-Kraft-Treten ihr Studium nicht beendet haben, gilt ab Wirksamkeit des Außer-Kraft-Tretens die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der aktuellen Fassung.

Ilmenau, den 1. April 2026

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Anlage Studienplan

Studienabschnitte / Module	Modulart (Pflicht / Wahl)	Modulabschluss-leistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester						Summe LP	Gewichtung
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		
			WS	SS	WS	SS	WS	SS		
			LP	LP	LP	LP	LP	LP		
Pflichtbereich										
Grundlagen der Medientechnik	P	MPL	5						5	5
Webtechnologien	P	MPL	5						5	5
User-Centric Engineering 1	P	MPL	5						5	5
Mathematik 1	P	MPL	5						5	5
Physik 1	P	MPL	4	1					5	5
Allgemeine Elektrotechnik 1	P	MPL	4	1					5	5
Grundlagen der Akustik	P	MPL		5					5	5
Gestaltung in der Medienproduktion	P	MPL		5					5	5
Mathematik 2	P	MPL		10					10	10
Algorithmen und Programmierung	P	MPL		5					5	5
Allgemeine Elektrotechnik 2	P	MPL		4	1				5	5
Mathematik 3	P	MPL			5				5	5
Technische Informatik	P	MPL			5				5	5
Signale und Systeme 1	P	MPL			5				5	5
Kommunikationsnetze	P	MPL			5				5	5
Projektpraktikum Menschzentrierte Entwicklung	P	MPL			5				5	5
Videotechnik	P	MPL			5				5	5
Lichttechnik 1 und Technische Optik 1	P	MPL				5			5	5
Digitale Signalverarbeitung für Medientechnologen	P	MPL				5			5	5
Neuroinformatik und Maschinelles Lernen	P	MPL				5			5	5
Quantitative Methoden der Kommunikationswissenschaft	P	MPL				5			5	5
Praxiswerkstatt	P	MPL				5			5	0
Multimediatechnik	P	MPL					5		5	5
Hauptseminar (MIW)	P	MPL					5		5	5

Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang
Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 1. April 2026 -

Studienabschnitte / Module	Modulart (Pflicht / Wahl)	Modulabschlussleistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester						Summe LP	Gewichtung
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		
			WS	SS	WS	SS	WS	SS		
			LP	LP	LP	LP	LP	LP		
Wahlbereich "Medientechnologie"										
Module im Umfang von zehn LP aus dem Wahlkatalog "Medientechnologie"	P	MPL					5	5	10	10
Wahlbereich "Naturwissenschaft & Technik"										
Module im Umfang von 20 LP aus dem Wahlkatalog "Naturwissenschaft & Technik"	P	MPL				5	10	5	20	20
Wahlbereich "Medienwirtschaft"										
Module im Umfang von fünf LP aus dem Wahlkatalog "Medienwirtschaft"	P	MPL						5	5	5
Soft Skills										
Spracherwerb*	P	MSL	2						2	0
Kurs(e) aus dem Angebot des ZIB oder der Fakultät WM, vorrangig: BWL, Recht, Literaturarbeit, Unternehmensgründung oder Patentrecht	W	MSL					3		3	0
Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	MPL						15	15	15
Summe der LP			30	31	31	30	28	30	180	
* aus dem Angebot des Zentralinstituts für Bildung/ Sprachen (für Muttersprachler "Fachsprache der Technik - Englisch", für Nicht-Muttersprachler "Technisches Deutsch C1")										
	LP	Leistungspunkte		MPL	Modulprüfungsleistung					
	P	Pflichtmodul		MSL	Modulstudienleistung					
	W	Wahlmodul			Modul erstreckt sich über zwei Semester					

Anlage Profilbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang Medieningenieurwissenschaften stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Er dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen entsprechend dem Profil der Universität und der Medieningenieurwissenschaften. Der erfolgreich absolvierte Bachelorstudiengang Medieningenieurwissenschaften befähigt zu einem wissenschaftlich vertiefenden und forschungsorientierten Masterstudium der Medieningenieurwissenschaften, der Medientechnik sowie angrenzender Disziplinen. Darüber hinaus stellt der Abschluss des Bachelorstudiengangs Medieningenieurwissenschaften einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der den Absolventen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen vermittelt. Die Absolventen des Bachelorstudiengangs Medieningenieurwissenschaften verfügen über die folgenden Kompetenzen:

Wissen und Verstehen

Die Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen im Bereich der naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen, der Elektrotechnik, der Medientechnik sowie der Informatik nachgewiesen, welches auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung aufbaut und wesentlich über diese hinausgeht.

Die Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis zu Methoden, Theorien und Prinzipien der Audio- und Videotechnik, von Webtechnologien, des maschinellen Lernens und des nutzerzentrierten Entwerfens technischer Systeme. Sie sind in der Lage, ihr Wissen über die Medieningenieurwissenschaften hinaus zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt betriebswirtschaftliche, kommunikationswissenschaftliche und medienwirtschaftliche Kenntnisse ein.

Die Absolventen reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden im Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen. Problemstellungen werden vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität gelöst.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Die Absolventen können Wissen und Verstehen auf Tätigkeit oder Beruf anwenden und Problemlösungen in den Medieningenieurwissenschaften erarbeiten und weiterentwickeln.

Die Absolventen:

- sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen insbesondere zu professioneller Video- und Audiotechnik, zur Erstellung, Anwendung und Bewertung dreidimensionaler virtueller Welten, zur Integration von Multimedia-Systemen sowie zur nutzerzentrierten Entwicklung von Mediensystemen,
- leiten fundierte wissenschaftlich begründete Urteile ab,
- konzipieren und entwickeln hardware- und softwareseitige Lösungsansätze und realisieren diese entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik,
- realisieren methodisch durchdachte Projekte auf den benannten Gebieten der Medieningenieurwissenschaften und tragen im Team zur Lösung komplexer Aufgaben bei,
- nehmen selbstständig Literaturrecherchen zu aktuellen wissenschaftlichen Themen vor,
- leiten Forschungsfragen ab und strukturieren die sich ergebenden Aufgaben,
- wenden gezielt Forschungsmethoden an,
- legen Forschungsergebnisse strukturiert und nachvollziehbar dar.

Kommunikation und Kooperation

Die Absolventen:

- formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretischen und methodisch fundierten Argumenten begründen,
- kommunizieren und kooperieren mit Fachvertretern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen,
- reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und die Interessen anderer Beteiligter.

Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität

Die Absolventen:

- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns an den verschiedenen Berufsfeldern der Medieningenieurwissenschaften orientiert, zum Beispiel an Automobiltechnik, Medizintechnik, Rundfunk oder Verlagswesen,
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen,
- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung,
- erkennen situationsadäquat die Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch,
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf die gesellschaftlichen Erwartungen und die Folgen ihres Handelns.

2. Inhaltliche Schwerpunkte und Studienablauf des Studiengangs

Ein wesentliches Anliegen im Bachelorstudiengang Medieningenieurwissenschaften ist die Förderung der Forschungsorientierung in der Lehre. Dies wird erreicht durch frühzeitige Einbindung der Studierenden in die Forschung der Fachgebiete im Rahmen von Projektformaten im Studium, die eigenständig oder im Team bearbeitet werden, sowie durch studentische Mitarbeit in Forschungsteams. Das Studium hat einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten. Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.

Das Curriculum des Bachelorstudiums ist durch ein abgestimmtes Maß an Pflicht- und Wahlmodulen gekennzeichnet. In den ersten drei Fachsemestern basiert das Lehrangebot auf studiengangspezifischen Modulen der Medieningenieurwissenschaften sowie auf Modulen des „Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudium der Universität“, das für die Ingenieurstudiengänge einheitliche Module der mathematisch-naturwissenschaftlichen, elektrotechnisch-elektronischen und informationstechnischen Ausbildung bereitstellt. Ab dem zweiten Fachsemester ergänzen Projektformate sowie ein Gestaltungsmodul den Studienplan. In verschiedenen Wahlbereichen haben die Studierenden ab dem vierten Fachsemester die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung in den Medieningenieurwissenschaften. Das Studium schließt nach Anfertigung der Bachelorarbeit mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad „Bachelor of Science“ und Ausgabe des Zeugnisses über die Bachelorprüfung ab.

3. Bedarf an Absolventen in der Wirtschaft

Aufgrund ihrer breiten und interdisziplinären Ausbildung gibt es für die Absolventen des Studienganges Medieningenieurwissenschaften viele Einsatzfelder in der Wirtschaft und in der Forschung, wie die Vergangenheit bewiesen hat.

Typische Berufsfelder sind:

- Forschung und Entwicklung in medientechnologischen Unternehmen,
- anwendungsorientierter Einsatz von Medientechnik (Automobil-Industrie, Internetdienste, IT, Medizin, Rundfunk-Anstalten, Telekommunikation, Verlagswesen etc.),
- Konzeption, Entwicklung und Integration von Mediensystemen und Benutzerschnittstellen,
- Einführung von neuen Technologien in der Industrie (Virtual Reality, Mixed-Reality, maschinelles Lernen, etc.),
- Entwicklung und Einsatz multimedialer Kommunikationssysteme,
- medientechnische Beratung in allen Wirtschaftsbereichen und öffentlichen Einrichtungen.

Viele der Absolventen finden eine berufliche Perspektive im Bereich der Software-Entwicklung und der klassischen Elektro- und Informationstechnik. Auch der öffentliche Dienst beschäftigt Medientechnologen und eine Reihe von ihnen hat die Möglichkeit genutzt, sich selbstständig zu machen.

Die gute Vernetzung der Fachgebiete des Instituts für Medientechnik mit der Industrie und anderen Forschungseinrichtungen unterstützt die Studierenden bei der Anbahnung von Kontakten zur Berufsorientierung.

Da Absolventen von Ingenieurstudiengängen – insbesondere im Bereich Elektrotechnik und angrenzenden Disziplinen – seit Jahren den Bedarf in Deutschland nicht decken können, ist zu erwarten, dass auch die Absolventen des Studienganges Medieningenieurwissenschaften weiterhin sehr gute Berufschancen haben werden. Hinsichtlich ihrer Möglichkeiten im Beruf gibt es keine Unterschiede zwischen den Absolventinnen des Studienganges und ihren männlichen Kommilitonen.

Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge

Der Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ beinhaltet drei Wahlbereiche für zusätzliche Qualifikationen.

1. Wahlbereich „Medientechnologie“

(1) Durch die Module aus dem Wahlkatalog des Bereichs „Medientechnologie“ setzen Studierende ihr erworbenes Fachwissen in eigens gewählten, weiterführend Anwendungsbereichen ein. Sie sind anschließend befähigt, medientechnische Systeme zu beurteilen, Prozessketten zu konzipieren und neue Inhalte zu entwickeln. Dies kann auch einer inhaltlichen Vorbereitung der Bachelorarbeit sowie einer möglichen Berufsorientierung dienen.

(2) Im Wahlbereich Medientechnologie müssen die Studierenden gemäß Studienplan (Anlage) zehn Leistungspunkte erwerben.

(3) Im jeweils aktuellen Wahlkatalog wird eine Auswahl an Modulen, die sich am Studienangebot der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. der Universität orientieren, vorgeschlagen.

(4) Der Wahlkatalog kann gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB aktualisiert werden.

2. Wahlbereich „Naturwissenschaft und Technik“

(1) Viele medientechnische Prozesse setzen auf vertieften Kenntnissen beispielsweise der Mathematik, der Informatik, der Lichttechnik oder der Elektrotechnik auf. Durch die Module aus dem Wahlkatalog des Bereichs „Naturwissenschaft und Technik“ vertiefen oder erweitern die Studierenden ihr Wissen in diesen Disziplinen. Studierende haben die Möglichkeit, sich ein breites Wissensfundament zu erarbeiten, welches ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Berufsleben Schnittstellenfunktionen zu besetzen. Ebenso ist es auch möglich, sich im Gegensatz dazu gezielt auf eine bestimmte fachliche Spezialisierung auszurichten.

(2) Im Wahlbereich Naturwissenschaft und Technik müssen die Studierenden gemäß Studienplan (Anlage) 20 Leistungspunkte erwerben.

(3) Im jeweils aktuellen Wahlkatalog wird eine Auswahl an Modulen, die sich am Studienangebot der Universität orientieren, vorgeschlagen.

(4) Der Wahlkatalog kann gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB aktualisiert werden.

3. Wahlbereich „Medienwirtschaft“

- (1) Der Wahlbereich „Medienwirtschaft“ trägt dem Ilmenauer Drei-Säulen-Modell der Medienstudiengänge Rechnung und vermittelt den Studierenden Kenntnisse, die über den ingenieurwissenschaftlichen Bereich hinausgehen. Diese sensibilisieren sie auch für die nichttechnischen Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit. Die Studierenden haben die Möglichkeit einer eigenen Schwerpunktsetzung.
- (2) Im Bereich Medienwirtschaft müssen die Studierenden gemäß Studienplan (Anlage) fünf Leistungspunkte erwerben.
- (3) Im jeweils aktuellen Wahlkatalog wird eine Auswahl an Modulen, die sich am Studienangebot der Universität orientieren, vorgeschlagen.
- (4) Der Wahlkatalog kann gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB aktualisiert werden.